

Klima-News

Ausgabe 4/2025

22.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Zuständigkeiten der StEWK	2
Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2024“	2
Windenergie	2
Bürgerentscheide zu Windenergievorhaben im Jahr 2025	2
BWE Informationspapier zu § 6 b WindBG	3
Solarenergie	4
Verfahrensfreiheit für Freiflächen-Solaranlagen	4
Kommunale Wärmeplanung	5
Aktueller Sachstand und Hilfestellungen zur kommunalen Wärmeplanung nach WPG	5
Netzausbau	6
Aktueller Sachstand in Baden-Württemberg	6
Klimawandelanpassung	7
Informationen zu Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte	7
Rechtsprechung	8
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.09.2025 - 14 S 566/25	8
OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.05.2025 - 1 C 10362/24.OVG	9
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2024 - 14 S 1686/23	10



Allgemeines

Zuständigkeiten der StEWK

Die Themen und Zuständigkeiten der StEWK sowie die aktuellen Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen können Sie jederzeit auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe](#) abrufen.

Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2024“

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat eine Broschüre mit aktuellen Zahlen und Fakten zum Thema „[Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2024](#)“ veröffentlicht. Es werden darin die Entwicklung des Energieverbrauchs, der Beitrag der erneuerbaren Energien zur Energiebereitstellung sowie andere relevante Informationen zu erneuerbaren Energien u.a. zur wirtschaftlichen Bedeutung oder zu den Umweltauswirkungen bereitgestellt.



Windenergie

Bürgerentscheide zu Windenergievorhaben im Jahr 2025

Je weiter die Planungen der Regionalverbände zur Teilstudie Windenergie fortschreiten, desto intensiver werden die Diskussionen innerhalb einzelner Gemeinden rund um Windenergieplanungen. Dies wird insbesondere auch durch die Zunahme von Bürgerentscheiden deutlich, die sich häufig mit der Fragestellung beschäftigen, ob auf kommunalen Flächen potentielle Windenergievorhaben weiterverfolgt werden sollen oder nicht. Im Jahr 2025 kam es im Regierungsbezirk Karlsruhe zu insgesamt neun Bürgerentscheiden. Die Ergebnisse spiegeln die Unsicherheit in der Bevölkerung wider und werden im Folgenden kurz dargestellt:

Bürgerentscheide mit Ergebnis für Windkraft:

- Kraichtal
- Dossenheim
- Schriesheim
- Bruchsal
- Eschelbronn

Bürgerentscheide mit Ergebnis gegen Windkraft:

- Ostelsheim
- Remchingen
- Königsbach-Stein

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar.

Bei einem weiteren Bürgerentscheid in Horb am Neckar wurde das erforderliche Quorum von 20 vom Hundert der Stimmberechtigten nicht erreicht, sodass nach Maßgabe der Gemeindeordnung nunmehr der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden hat.

Im Vorfeld zur Durchführung solcher Abstimmungen kommt es ganz entscheidend darauf an, dass die Bevölkerung umfassend informiert wird und damit auch die Möglichkeit hat, sich am Entscheidungstag auf Grundlage von fundierten Zahlen und Fakten für oder gegen die Windenergie auszusprechen. Nutzen Sie gerne die bereits bestehenden und kostenlosen Informations- und Beratungsangebote des [Forums Energiedialog](#), der [Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg](#), der [Servicestelle Windenergie bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg](#), der [Fachagentur Wind und Solar](#), der [Agora Energiewende](#) oder kommen Sie auch jederzeit bei Fragen auf uns [Mitarbeitende der StEWK](#) zu. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

BWE Informationspapier zu §6 b WindBG

Der Bundesverband WindEnergie hat ein Informationspapier zur Umsetzung der RED III-Richtlinie und den damit verbundenen Gesetzesänderungen veröffentlicht. Das Papier bietet eine Einordnung der Neuregelungen in Bezug auf die Planungs- und Genehmigungsebene für Windenergieanlagen an Lande mit einer umfassenden und praxisnahen Darstellung des § 6 b WindBG. Das Informationspapier ist [hier](#) abrufbar.



Solarenergie

Verfahrensfreiheit für Freiflächen-Solaranlagen

In der am 28.06.2025 in Kraft getretenen Novelle der Landesbauordnung, mit der sich der Gesetzgeber die Ermöglichung schnelleren Bauens zum zentralen Ziel gesetzt hat, findet sich auch eine weitreichende Erleichterung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) und von Freiflächenanlagen zur thermischen Solarnutzung.

Durch Nr. 3 Buchst. c) des Anhangs 1 zu § 50 Abs. 1 LBO sind nunmehr allgemein Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung verfahrensfrei gestellt.

Vor der Errichtung oder gleichgestellten Maßnahmen im Zusammenhang mit den o.g. Anlagen wie beispielsweise ihrer Änderung (vgl. § 2 Abs. 13 LBO) bedarf es damit grundsätzlich keiner Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahrens mehr.

Der Landesgesetzgeber hat damit die zuvor lediglich für „gebäudeabhängige“ Anlagen bestehende Verfahrensfreiheit auch auf sämtliche Anlagen – unabhängig von deren Anbringungsort, Grundfläche und Höhe – ausgedehnt.

Hierbei sind jedoch gewisse Einschränkungen und Besonderheiten zu beachten:

- Von der Verfahrensfreiheit der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie selbst sind „**dienende**“ **Nebenanlagen wie Zäune nicht per se miterfasst**. Ob diese verfahrensfrei sind, ist nach Nr. 7 des Anhangs 1 zu § 50 Abs. 1 LBO zu bestimmen. Die Einzäunung einer FF-PV- oder solarthermischen Anlage kann nach Nr. 7 Buchst. b) des Anhangs 1 allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Anlage einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob von einem solchen „Dienen“ auszugehen ist, ist im Einzelfall zu klären.
- Nichts Anderes gilt für sonstige (**technische**) **Nebenanlagen** von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie. Auch bei diesen ist die Verfahrensfreiheit separat zu prüfen und festzustellen. In Betracht kommt dabei in Einzelfällen die Verfahrensfreiheit nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. j) oder nach Nr. 4 Buchst. d) des Anhangs 1 zu § 50 Abs. 1 LBO.
- Für eine Anlage ohne Nebeneinrichtungen im vorgenannten Sinne kann nach der LBO **keine Baugenehmigung** beantragt und erteilt werden. Jedoch kann, zur Absicherung der Investitionsentscheidung auf Antrag des Bauherrn, ein Bauvorbescheid erteilt werden (vgl. § 50 Abs. 5 Satz 2 LBO). Dieser sogenannte „unechte“ Bauvorbescheid ist,

über den Wortlaut des § 57 Abs. 1 LBO hinaus, nicht auf einzelne Fragen des Vorhabens beschränkt.

- Werden (für sich genommen genehmigungsfreie) Anlagen zur solarenergetischen Nutzung gemeinsam mit anderen genehmigungspflichtigen Anlagen, etwa Einfriedungen oder technische Nebenanlagen im zuvor genannten Sinne, **als Teil eines Gesamtvorhabens** zur Genehmigung gestellt, so nehmen auch diese Anlagen an der Baugenehmigung teil. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn FF-PV-Anlagen gemeinsam mit technischen Nebeneinrichtungen wie etwa Grünstromspeichern zur Genehmigung gestellt werden.

Von der (Genehmigungs-)Verfahrensfreiheit unberührt bleibt – nach wie vor – die Frage, ob die Anlagen den Anforderungen des materiellen Bauordnungs- und Bauplanungsrechts entsprechen (vgl. § 50 Abs. 5 Satz 1 LBO). Anlagen, bei denen es sich regelmäßig allein aufgrund ihrer Größe um Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB handelt, müssen **nach Maßgabe der §§ 30 ff. BauGB bauplanungsrechtlich zulässig** sein.

Anlagen zur solarenergetischen Nutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bedürfen daher – insoweit unverändert – in der Regel der vorherigen **Schaffung von Baurecht durch einen Bebauungsplan**, sofern sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 BauGB privilegiert sind.

Weitergehende Informationen finden Sie in den **FAQs zur LBO-Novelle** des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) (Stand: 13.08.2025). Diese können Sie [hier](#) abrufen.



Kommunale Wärmeplanung

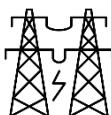
Aktueller Sachstand und Hilfestellungen zur kommunalen Wärmeplanung nach WPG

Im Zuge der letzten Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes ist die StEWK für die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs an die Kommunen nach § 34a KlimaG BW zuständig. Der Zahlungsvorgang für das Jahr 2025 ist abgeschlossen. Wann die Auszahlung für das Jahr 2026 vorgenommen wird, ist derzeit noch in Klärung. Wir werden die Kommunen rechtzeitig über den nächsten Auszahlungsvorgang informieren und bitten Sie bis dahin noch um ein wenig Geduld.

Für die Ersterstellung sowie auch Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) gibt es zwischenzeitlich einige Hilfestellungen, über die wir Sie gerne im Folgenden informieren möchten:

- [Wissensportal der KEA-BW](#) zur kommunalen Wärmeplanung mit Leitfäden und Muster-Wärmeplänen
- Informations- und Veranstaltungsangebote des [Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende](#) (KWW)
- [Vortragsfolien](#) der Veranstaltung der StEWK zur kommunalen Wärmeplanung am 14. Oktober 2025 mit Inhalten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Best Practice Beispielen
- Planungs- und Wärmebedarfsdaten der LUBW im [Energieatlas BW](#) und im [UDO Energie](#)
- [Beratungsstellen bei den regionalen Energieagenturen](#) u.a. zu Förderprogrammen
- FAQ des [Umweltministeriums Baden-Württemberg](#) zur kommunalen Wärmeplanung

Die StEWK steht darüber hinaus gerne für sämtliche Fragen zur kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung. Zögern Sie nicht, auf uns zuzukommen.



Netzausbau

Aktueller Sachstand in Baden-Württemberg

Der Ausbau Erneuerbarer Energien verlangt Ihnen in den Genehmigungsbehörden und Kommunen einiges ab. Die damit verbundene kontinuierliche Umstellung auf Stromerzeugung aus nicht durchgängig in gleichem Maße verfügbaren Primärenergiequellen stellt jedoch auch Netzbetreiber vor wirtschaftliche und technische Herausforderungen. Die bestehende Netzinfrastruktur muss optimiert, verstärkt und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden, um die dezentrale Einspeisung von Wind- und Solaranlagen zu bewältigen. Die Netzkapazitäten müssen durch den Ausbau oder die Neuerrichtung von Umspannwerken und Netzverknüpfungspunkten erweitert werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, Schwankungen bei Einspeisung und Verbrauch auszugleichen und so die Netzstabilität zu erhalten. Hinzu kommen wirtschaftliche und regulatorische Hürden, denen sich Netzbetreiber ausgesetzt sehen. Allein im Hochspannungsnetz der Netze BW sind bis 2045 Investitionen in Höhe von 13 Milliarden Euro notwendig, um die Szenarien des Netzausbauplans 2024 umzusetzen. Im Bereich der Mittel- und Niederspannung sind seitens der Netze BW Investitionen von weiteren 22 Milliarden Euro prognostiziert.

In den letzten Monaten mehren sich Probleme im Zusammenhang mit Netzanschlüssen. Geplante Anlagen werden auf weit entfernte und damit nur kostspielig erreichbare Netzverknüpfungspunkte verwiesen, der Anschluss an einen Netzverknüpfungspunkt kann von Seiten der Netzbetreiber teilweise erst in weiter Zukunft in Aussicht gestellt werden und benötigte Umspannwerke sind für Einzelvorhaben nicht wirtschaftlich darstellbar. Um den Ausbau Erneuerbarer Energien auf der einen und den der Netze auf der anderen Seite besser zu synchronisieren, wurde seitens des Umweltministeriums das [Projekt SyNEA](#) aufgesetzt. Das auf drei Jahre angelegte Projekt wird von der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg sowie vom Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. umgesetzt und zielt darauf ab, die Wahl der Standorte für Wind- und Solaranlagen, die Netzplanung und die dafür erforderliche Infrastrukturentwicklung einer strategischen Gesamtbetrachtung zu unterziehen.

Die Kommunikation der verschiedenen Akteure aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien zu verstärken, liegt uns auch seitens der StEWK am Herzen. Seit 2023 organisieren wir einen regelmäßigen Austausch zwischen der Netze BW und den drei Regionalverbänden des Regierungsbezirks, der dazu dient, dass diese sich über ihre wechselseitigen Planungen bei der Flächenausweisung und dem Netzausbau informieren und in Austausch treten.



Klimawandelanpassung

Informationen zu Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte

Mit Inkrafttreten der [Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte \(KAnK-VO\)](#) im September diesen Jahres, wurden die Mindestanforderungen an die Klimaanpassungskonzepte gesetzlich verankert (vgl. auch § 29d KlimaG BW). Insbesondere werden die Inhalte zur Klimawirkungsanalyse, der Betroffenheitsanalyse und dem Maßnahmenkatalog genauer definiert (vgl. § 2 KAnK-VO).

Zudem wird in der Verordnung darauf hingewiesen, dass bereits bestehende Planungen aus der Hochwasserrisikomanagementplanung nach § 75 WHG in das KAnK miteinzubeziehen sind.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung wurde die Anleitung „Schritt-für-Schritt zum kommunalen Klimaanpassungskonzept auf Landkreisebene: Phase 1“ veröffentlicht. Sie richtet sich vor allem an die Landkreise und enthält auch die drei Anhänge:

- Anhang 1: Muster-Arbeitsplan zur Erstellung eines Anpassungskonzeptes
- Anhang 2: Tabelle zur Bewertung der Betroffenheiten in allen Handlungsfeldern
- Anhang 3: Handlungsmöglichkeiten in der Zuständigkeit der Landkreise

Die Dokumente können [hier](#) auf Seiten der LUBW heruntergeladen werden.



Rechtsprechung

[VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.09.2025 - 14 S 566/25](#)

Artenschutzrechtliche Einzelfragen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

In der genannten Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - 14. Senat - festgestellt, dass nach der in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfolgsaussichten der Klage gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen insoweit offen ist, als die Formulierung in einer Nebenbestimmung zur Genehmigung, dass eine Abschaltautomatik der Anlage „*bei Regenperioden (mindestens ganztägig oder mehrtägig)*“ deaktiviert bleiben kann, möglicherweise nicht geeignet ist, einen Verstoß gegen das Tötungsverbot von Exemplaren der streng geschützten europäischen Vogelart Wespenbussard nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in der genannten Formulierung einen Verstoß gegen das Gebot der Bestimmtheit von Verwaltungsakten (§ 37 Abs. 1 LVwVfG), da durch die Nebenbestimmung oder ihre Begründung nicht hinreichend gesichert sei, welche meteorologischen Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen müssten, damit eine „Regenperiode“ anzunehmen ist, auf deren Grundlage eine automatisierte Abschaltung der Anlage beendet wird oder schlicht unterbleibt. Insbesondere mangele es der Nebenbestimmung an einer hinreichenden Bestimmung der Voraussetzungen für das Eingreifen der Abschaltautomatik anhand des Begriffs des „Starkregens“ im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG (juris Rn. 33-47).

Ferner sei nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs im artenschutzrechtlichen Kontext die gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG geltende Beschränkung des Suchraums für Alternativstandorte von Windenergieanlagen auf einen Radius von 20 km mit Unionsrecht (Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-RL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) vereinbar. Eine solche Standortalternativensuche ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, wenn eine Windenergieanlage unter gleichzeitiger Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1

BNatSchG von einem Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier dem Verbot der Tötung von Individuen des Wespenbussards, erteilt werden soll (juris Rn. 56-67).

Schließlich stellt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung klar, welche naturschutzfachlichen Anforderungen – im Einzelfall – an die Erfassung und Bewertung eines Auerhuhnvor kommens mit Blick auf einen zu prüfenden Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bestehen. Die der Genehmigung zugrundeliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sei in naturschutzfachlich vertretbarer Weise durchgeführt worden, indem die zum damaligen Zeitpunkt der Genehmigung zutreffenden naturschutzfachlichen Grundlagen zur Arterfassung des Auerhuhns herangezogen worden seien. Auch angesichts der vom Antragsteller angeführten einzelnen Auerhuhn nachweise im Bereich des Vorhabenstandorts in den Jahren 2021 und 2022 sei eine zutreffende Untersuchungsfläche ausgewählt und naturschutzfachlich vertretbar auf ein mehrjähriges Monitoring-Programm verzichtet worden, zumal die durchgeführte Untersuchung keine Nachweise von Exemplaren der Art erbracht hätten. Ferner führe auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht der bloße Nachweis einer Art in einem bestimmten Gebiet nicht dazu, dass dieses per se als ein Gebiet mit erhöhtem Raumwiderstand zu bewerten sei. Dies hänge vielmehr von einer naturschutzfachlichen Bewertung der jeweiligen Nachweise durch die zuständigen Stellen ab. Die von dem Antragsteller angeführte Planungsgrundlage 2023 sei keine Verbots- oder Schutzgebietsausweisung, sondern lediglich Grundlage der Planung, deren wesentlicher Bestandteil die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sei. Diese sei letztlich ergebnislos verlaufen (juris Rn. 93-109).

[OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.05.2025 - 1 C 10362/24.OVG](#)

Zur wesentlichen Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal sowie dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit Fernwirkung durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen

Leitsatz: Die nach § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG für dessen Erscheinungsbild maßgebliche Umgebung eines Kulturdenkmals kann, soweit es um die Berücksichtigung des landschaftsprägenden Charakters der Anlage im Sinne des Z 49 RROP MW geht, räumlich und sachlich nicht weiter reichen als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlage im Sinne der raumordnerischen Zielfestsetzung „geprägt“ wird. Das in § 2 Satz 1 EEG 2023 gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien überwiegt nach § 2 Satz 2 EEG 2023 im Rahmen durchzuführender Schutzgüterabwägungen grundsätzlich vorrangiger Belange regelmäßig denkmalrechtliche Integritätsinteressen; anderes kann im Falle des Vorliegens atypischer Einzelfallumstände gelten. Dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren

Energien kann regelmäßig nicht im Wege der Verweisung auf die Möglichkeit einer Errichtung an einem anderen Standort Rechnung getragen werden; auch insoweit kann anderes im Falle des Vorliegens atypischer Einzelfallumstände gelten. Die dem Schutz landesweit bedeutsamer Kulturlandschaften dienende Zielfestsetzung Z 163 d LEP IV schützt nicht vor einem „Hineinwirken“ von außerhalb der dort festgelegten Zonen errichteten WEA in die jeweiligen Zonen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2024 - 14 S 1686/23

Normenkontrolle gegen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“

Der Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen (Tenor).

Leitsatz: Antragsbefugt für einen Normenkontrollantrag gegen die in den Darstellungen eines Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung einer Gemeinde, mit der Ausweisung einer sog. Konzentrationszone für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 BauGB – hier: für Windenergieanlagen (WEA) – die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der Zone eintreten zu lassen, ist neben dem Eigentümer eines Grundstücks, auf dem die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintreten sollen, auch ein potentieller Bauherr, wenn er die ernsthafte Absicht verfolgt, auf dem Grundstück ein privilegiertes Vorhaben zu errichten. Für die Prüfung, ob der Antragsteller eine dahingehende ernsthafte Absicht verfolgt, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob von ihm mit den Grundstückseigentümern geschlossene Nutzungsverträge in jeder Hinsicht frei von zivilrechtlichen Bedenken sind. Denn bereits die Bemühungen um den Vertragsabschluss bieten ein gewichtiges Indiz dafür, dass ernsthafte Absichten bestehen. Erst recht gilt dies für den im Abschluss eines Vertrages schließlich dokumentierten übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien, die Grundstücke für eine Nutzung durch WEA zur Verfügung zu stellen. Für die Einordnung eines flächenhaften Naturdenkmals als harte Tabufläche ist eine Beurteilung der Frage unerlässlich, ob der Nutzung durch Windenergie das Veränderungsverbot aus § 28 Abs. 2 BNatSchG gerade auch unter Berücksichtigung der konkreten Schutzgebietsausweisung entgegensteht (Fortführung der Senatsrechtsprechung, vgl. zu Naturschutzgebieten im Sinne von § 23 BNatSchG, Urteil vom 10.05.2023 - 14 S 396/22).

Impressum:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – StEWK@rpk.bwl.de

Redaktion:

Pascale Schneider, Larissa Menges, Selina Schemenauer, Lisa Marquart, Dr. Valentin Roden, Jan Golin, Judith Liepin